

Referenten



Dr. Thomas Wülfing

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Fachanwalt für Steuerrecht, vereidigter Buchprüfer



Kai Koschorreck

Rechtsanwalt

Termine

Donnerstag, 09.10.2008, 18.00 bis 20.00 Uhr
Rotonda Business Club, Salierring 32
(Eingang Pantaleonswall), 50677 Köln

Anmeldung

Zu unserem kostenlosen Seminar können Sie sich

- » mit beiliegendem Antwortfax,
- » per E-Mail an seminar@wzr-legal.com oder
- » auf unserer Website www.wzr-legal.com anmelden.

WZR ACADEMY



Der heiße Herbst 2008
Rechtliche und steuerliche
Änderungen zwingen zum Handeln

Reform des GmbH-Rechts

Erbschaftsteuerreform

WZR Köln

Apostelkloster 17-19 / Mittelstraße 1 | 50672 Köln
Telefon (0221) 203 08-30 | Telefax (0221) 203 08-40
www.wzr-legal.com

Hintergrund GmbH-Reform

Das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts, das zum 01. November 2008 in Kraft tritt, sieht einschneidende Änderungen sowohl für GmbH Neugründungen als auch für bestehende Gesellschaften vor.

Mit Inkrafttreten finden neue Kapitalschonende Regelungen zur Gründung von GmbHs, insbesondere der „Unternehmergesellschaft“ mit 1,00 € Stammkapital und zur Kapitalaufbringung (Zulässigkeit des Hin- und Herzählens, verdeckte Sacheinlage) Anwendung, die Erleichterungen für GmbH Gesellschafter mit sich bringen, an die allerdings auch die Einhaltung strenger Kriterien geknüpft sind. Darüber hinaus werden durch das Gesetz neue Haftungstatbestände für Geschäftsführer und Gesellschafter eingeführt, die dazu führen, dass es aufgrund der Gesetzesänderungen nunmehr früher und weit reichender als bisher zu einer persönlichen Haftung kommen kann. Das Seminar bringt Sie auf den neuesten Stand der Gesetzesänderungen und zeigt Ihnen auf, welche Handlungspflichten Sie in Zukunft erwarten und wie Sie Ihr Haftungsrisiko minimieren können.

Programm

I. Reform des GmbH-Rechts

- » Erleichterung der GmbH Gründung
- » Gründungsprotokoll, Sitzverlegung ins Ausland
- » „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ als GmbH-Variante
- » Erleichterte Übertragbarkeit von Anteilen
- » Genehmigtes Kapital, gutgläubiger Erwerb, Unternehmenskauf nach GmbH-Reform
- » Kapitalaufbringung „verdeckte Sacheinlagen“, „Hin- und Herzahlen von Einlagen“
- » Kapitalerhaltung und Gesellschafterfremdfinanzierung, Cash-Pooling
- » Neue Haftungsrahmen für GmbH-Geschäftsführer und Geschäftsführer

II. Erbschaftsteuerreform

- » Neuerungen im Bewertungsrecht
- » Bedeutung der Betriebsfortführungsklausel für die Praxis
- » Strukturierungsmöglichkeiten für die Schaffung begünstigten Vermögens
- » Wahlrecht zwischen altem und neuem Recht, was ist im Einzelfall günstiger
- » die Gründung einer Stiftung als Mittel zur Erlangung steuerlicher Vorteile oder zur Sicherung der Fortexistenz des Unternehmens
- » Schenkung, Nießbrauch und die vertraglichen Nachfolgestaltungsmöglichkeiten

Hintergrund Erbschaftsteuerreform

Die politische Diskussion der Unternehmenssteuerreform beschränkt sich seit Monaten auf die Frage, ob das so genannte Abschmelzungsmodell bei der Vererbung von Unternehmen praktikabel ist, weil die Stundung bzw. der Wegfall der Steuer eine zu definierende Fortführung des Unternehmens zur Bedingung hat.

Durch diese Diskussion ist in den Hintergrund gedrängt worden, dass die gravierendsten Änderungen der Erbschaftsteuerreform auf einer vorgelagerten Ebene stattfinden, nämlich dort, wo es um die Bewertung des übertragenen Vermögens geht. Es werden neue Bewertungsvorschriften für das Immobilienvermögen, vor allem aber für das unternehmerisch gebundene Vermögen geschaffen. Dies trifft insbesondere die mittelständische Personengesellschaft einschließlich der GmbH & Co. KG, die erbschaftssteuerlich bislang nach dem vorhandenen Eigenkapital bewertet wurden, nunmehr aber nach Verkehrswerten zu bewerten ist, so dass die Steuerlast im Einzelfall durchaus um mehrere 100% nach oben schießen mag. Dies führt, wenn kein geeigneter Unternehmensnachfolger vorhanden ist, sondern das Unternehmen verkauft werden muss, fiskalisch bis an die Grenze der Enteignung. Auf dem Seminar ist darzustellen, welche Steuergestaltungsmöglichkeiten verblieben sind, um den drohenden fiskalischen Zugriff abzumildern.